



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8
Postfach
5001 Aarau
www.agpk.ch

Merkblatt

Austritt aus der Aargauischen Pensionskasse

Wann habe ich Anspruch auf eine Austrittsleistung?

Wenn Sie die APK verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Invalidität) eintritt, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Nach vollendetem 58. Altersjahr besteht dieser Anspruch aber nur, wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Was geschieht mit meiner Austrittsleistung?

Wenn Sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, überweisen wir Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Treten Sie nicht oder nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, können Sie unter folgenden gesetzlich zulässigen Möglichkeiten wählen:

- Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto: Dieses Konto ist primär auf das Sparen ausgerichtet und kann wahlweise durch eine Risikoversicherung, welche durch die Bank vermittelt wird, ergänzt werden. Falls Sie das Konto bei Ihrer Bank eröffnen wollen, ist uns die Bestätigung der Bank über die Kontoeröffnung einzureichen.
- Abschluss einer Freizügigkeitspolice: bei einer schweiz. Lebensversicherungs-Gesellschaft (Grundversicherung für das Alter, Tod und Invalidität und frei wählbare Zusatzversicherung). Falls Sie diese Variante wünschen, ist uns die Bestätigung der Versicherung über den Policenabschluss einzureichen.

Ist eine Barauszahlung möglich?

Sie können die Barauszahlung nur verlangen, wenn:

- Sie die Schweiz endgültig verlassen (für versicherte Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat verweisen wir auf das separate Merkblatt ‚Barauszahlung Austrittsleistung bei Wohnsitz in EU‘),
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- die Austrittsleistung weniger als Ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

Wie bin ich im Falle von Arbeitslosigkeit versichert?

Solange Sie Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung von CHF 82.60 oder mehr haben, sind Sie bei der Auffangeinrichtung BVG automatisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/publikationen/broschueren/>

Kann ich bei der APK infolge Kündigung durch den Arbeitgeber nach Alter 55 freiwillig versichert bleiben?

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr durch den Arbeitgeber aufgelöst wird und Sie aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, können Sie sich freiwillig bei der APK weiterversichern. Sie können wählen, ob Sie nur die Risikoversorge oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterführen. Ebenfalls können Sie in gewissen Grenzen wählen, wie hoch der freiwillig versicherte Lohn sein soll. Nach 2 Jahren freiwilliger Weiterversicherung müssen die Altersleistungen zwingend in Rentenform bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist dann nicht mehr zulässig.

Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Mit dem online Berechnungstool können Sie die Höhe der Austrittsleistung für verschiedene Zeitpunkte im laufenden Jahr abfragen. Melden Sie sich im online Berechnungstool auf www.agpk.ch an und wählen Sie bei "Simulationen" die Simulation "Austritt".

Die Zugangsdaten für das online Berechnungstool wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum online Berechnungstool fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.

Selbstverständlich können Sie sich auch für persönliche Auskünfte direkt an Ihre Ansprechperson wenden.

Meldung der Auszahlungsangaben (Erläuterungen zum Meldeformular)

- Um eine Verzögerung der Auszahlung Ihrer Austrittsleistung zu verhindern, sind uns die notwendigen Unterlagen bis zu Ihrem Austritt einzureichen.
- Name und Adresse Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung und die Auszahlungsangaben tragen Sie bitte auf dem Meldeformular unter Punkt 1 ein.
- Falls Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und die Voraussetzungen für eine Barauszahlung nicht gegeben sind, erfolgt die Überweisung Ihrer Austrittsleistung gem. Punkt 2 des Meldeformulars. Bei Überweisung nach vollendetem 58. Altersjahr ist zudem eine Bescheinigung über die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung beizulegen.
- Bei Erfüllen der Voraussetzungen für eine Barauszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz, ist uns eine Bestätigung der Gemeinde zuzustellen (z.B. Abmeldebestätigung, Hauptwohnsitzbescheinigung inkl. Wegzugsort). Für Barauszahlungen der Austrittsleistung an Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, verweisen wir auf das separate Merkblatt 'Barauszahlung Austrittsleistung bei Wohnsitz in EU'.
- Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist uns eine Bestätigung der Ausgleichskasse über die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zuzustellen. Fehlt in dieser Bestätigung der Hinweis, dass die Aufnahme im Haupterwerb erfolgt, ist uns zusätzlich zum Meldeformular und der Bestätigung der Ausgleichskasse noch die "Zusatzklärung zur Barauszahlung der Austrittsleistung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit" zuzustellen. Dieses Formular finden Sie unter <https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/formulare/>.
- An Verheiratete oder Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin schriftlich zustimmt. Für den gesetzeskonformen Nachweis der Zustimmung ist auf eigene Kosten entweder eine notariell/amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin oder des Partners/der Partnerin einzureichen oder die Unterschriften werden unter Vorlage der amtlichen Personalausweise im Beisein der zuständigen APK-Mitarbeitenden am Sitz der Kasse geleistet.
- Bleibt die fristgerechte Meldung der zulässigen Auszahlungsangaben aus, muss die Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich, überwiesen werden.

Weitere Auskünfte

Die für Sie zuständige Kontaktperson der Abteilung Versicherung finden Sie unter <https://www.agpk.ch/metanavigation/kontakt/kontaktpersonen/>



Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch im Internet unter www.agpk.ch.